

1418.
G. H. 344, 23.

X 186 2354

II h
497

Neu vermehrte
Kümpffens-Ordnung/

**Darbey erfahrene / practicirte /
approbirte und avthentisirte Articul, so bey
dieser Kurzweil von denen Exercenten in guter
Observation sollen gehalten
werden /**

**Zeho denen Gebürgischen ehrlichen Kümpff-
fern guter Meynung in Druck gegeben**

Von
Einen Liebhaber derselben Gesellschaft.

Gedruckt im Jahr 1695.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Eng





Hich angreiff das edle Werck/
 Folgt die Erzehlung dessen Stärck/
 Diese Articul seyn gestellt
 Dem/ der dis Rumpffens-Spiel mit hält/
 Und treibts mit Maas nach seinm Verstand/
 Zu Ehrn dem Teutschen Vaterland/
 Einm Narrn/ Esel und Ochsen-Gehirn/
 Davon zubleiben thun will gebühren/
 Auch Spitzbuben und Genossen/
 Hier ~~zu~~ gänzlich seynd ausgeschlossen/
 Nicht weniger Hochmuth und Stolz seyn/
 Gar gern nicht wird genommen ein/
 Rachgier/ Zanc/ Gift und Neidscher Sinn/
 Durchgehnd auch wird geflohen hierinn/
 Drum darff niemand zu diesen Streit/
 Dann nur ehrliche Biederleuth/
 Derer Gemüth die Kurkweil liebt/
 Kein Spiel zu einis Verderben übt/
 Und weiß dem Scherz zugeben aus
 Dargegen dem Schimpff acht gleich der Laus/
 Da=

Damit manch Unmuth sich verleist /
 Wann einm der Rauch zum Hauß naus beist /
 So kan er durch dis Mittel sein /
 Bey ehrlischen Leuthen sicher seyn /
 Sein lustig und auch guter Ding /
 Obschon bißweilen geht gering /
 Und sein'n Unmuth bald legen hin /
 Mit kleinem Schaden und wenig Gewinn /
 Nicht böß ist diß allhier gemeynt /
 Weil nicht allmahl die Sonne scheint /
 Denn man bey trüben Regnwetter /
 Auch sehen kan der Karth'n Blätter /
 Und damit bringen zu die Zeit /
 Wie rechte und verständige Leuth /
 Ein ieder nehms in guten auf /
 Spiel / daß ihn nicht gereu der Kauff.

Omnibus in rebus sunt certi denique fines,
 Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Rümpf-



Rümpffens-Ordnung.

Dieses Spiel / so sehr kurzweilig / nachdencklich /
 und das Gedächtnis schärffet / auch viel Zeit
 und Unlust vertreibet / bestehet in drey Personen / bey
 welchen folgende Articul zu observiren / Als:

Der 1. Articul.

Anfänglichlichen / wenn man in offenen Convi-
 viis oder andern ehrlichen Zusammenkünff-
 ten / als Hochzeiten / Gevatterschafften /
 Kirchmessen / oder sonst bey einander ver-
 sammlet / soll die väterliche Vorsorge gehalten wer-
 den / daß in einen ieden Hause / eine Nothdurfft Kar-
 then / die nicht leßschend / sondern fein räsch und wohl
 ausgebacken / vorhanden seyn / damit niemand so er
 sein Glück versuchen will / an seiner Wohlfahrt ge-
 hindert werde.

2. Articul.

Der Rümpff oder Turnier soll auff einen gros-
 sen viereckigten Tisch / oder in Mangel desselben auff
 etwas anders / so zu dem Spiel gemäß / jedes nach
 Ge-

Gelegenheit der Stell und Orts geschehen/ damit nicht ein Spieler also leichtlich dem andern in die Karthen sehen/ auch desto mehr Zuseher sich allda auffhalten können.

3. Artic.

Die sich solcher ehrlichen Kurkweil unterfangen wollen/ müssen einer friedlichen Freundschaft/ Complexion und Natur seyn/ die so gerne verspielen als gewinnen / denn wer zu einen Jäger verdorben/ ist auch zu dieser Kurkweil wenig geschickt.

4. Artic.

Wann nun etwa drey gute Gesellen mit einander zurümpffen Lust haben / soll die Karte auff allen 4. Ecken fein sauber und lustig beschnitten/ auff dem Tisch gesetzt werden.

5. Artic.

Es soll aber nunmehr in alle Ewigkeit dieser schändliche Gebrauch und Unordnung/ die fast in der ganzen Welt und fürnemlich teutscher Nation eingeschlichen und eingerissen/ daß die Karthe nur auff 2. Ecken zwerch überschnitten werden / ja auch zu rechts die Ecken mit einem Licht abgebrant/ abgeschafft seyn.

6. Artic.

Wer darwider handeln wird / soll nach Rumpffens-Turnier gestrafft / und zu spielen nicht zugelassen werden.

Da

7. Artic.

Da etwan 2. Kumpffer vorhanden / und kurzweilen wolten / doch ihnen an Gesellschaft mangelte / solle der Hauß-Herr einen schaffen / oder selbst einen Mit-Spieler geben / bey Verlust seiner häußlichen Nahrung / die doch viel geringer denn die Stärckung dieser Kurzweil geschäht wird / denn also habens die lieben Alten auch gehalten. Im fall aber Compagnie vorhin mit Kumpffern versehen / soll dem Haußherrn oder Wirth bey Strafe verbothen seyn / sich darzu nicht zunöthigen / und andere davon abzuhalten / oder zuvertreiben / sondern dem Frembden zu förderst die Ehre lassen.

8. Artic.

So nun genungsam Spieler vorhanden / soll einer nach dem andern fein ordentlich heben / wer die Karthen soll geben.

9. Artic.

Und damit das Spiel nicht verzogen / solle der Hauß-Herr oder der forne auff den Stuhl sitz / die Karthen zuheben einen Anfang machen / denn disfalls die Ehren-Nempter keines wegese angesehen oder respectiret werden.

10. Artic.

In Abhebung der Karthe soll das Taus das mei-
Es

ste und die 7. das geringste seyn / und wer das geringste hebt muß die Karte mischen und austheilen.

11. Articul.

Es muß aber nach dem alten Knittel-Vers :
A dextris heb ab / à sinistris porrige Chartam, von der rechten Hand die Karte abgehoben und nach der Linken gegeben werden.

12. Artic.

Die Karte soll nicht eher ausgetheilet werden / es habe denn zuvor ein ieder Geld herausen / und dieser Ordnung verständiget worden / und soll auch ein ieder gutes unverschlagenes Geld heraus thun / falsche Münz und böses Geld aber wird hiemit ernstlich und dermassen verbothen / daß / wenn der / so es ausgeben will / zwey mal ermahnet wird / solches einzustecken / und thuts nicht / ein ieder so mit spielet / dasselbe dem Spielleuthen / oder einen Jungen und Dienstbothen so auffwartet / zugeben soll Macht haben. Ingleichen

13. Articul.

Sollen allezeit bey ieglicher Kämpffer-Parth / so lange das Spiel währet / 2. Licht aufgesetzt werden / damit ein Theil so gut als das andere sehen kan / und um des willen kein Fehler vorgehen mag.

14. Articul.

In Austheilen noch Abheben soll keiner das unterste

te/
en
en
ng
die
nie
ern
zu
o-
erst

ei-
die

der
die
diz-
n o-

mei-
Es



ste Blat ansehen/ bey Straffe eines Stamms/ der
billich im Stich gesetzt wird.

15. Articul.

Wird die Karthe/so 32. Blätter in sich halten muß/
in 4. Theil getheilet/davon 3. Theil die Spieler/iegl-
cher 8. Blat mit 4. und 4. herum gegeben bekömmet/
die übrigen 8. Blat oder 4te Theil bleibt liegen/ und
wird von den Karthengeber halb getheilet und creuz-
weise hingelegt. Diese haben

16. Articul.

Zuförderst die 2. Vorsitzenden/ der erste die obersten
4. der andere aber die untersten 4. Blat/ wenn sie es
nöthig/zukaufen/ es hätte denn einer oder der andere
vorhin gute Karthen in Händen/ und brauchte des
Kauffens nicht/auf welchen Fall er darzu nicht ge-
zwungen/sondern nur die Kauff-Karthe liegen las-
sen darff/welche hernach dem Nachsitzenden zu kauf-
fen frey stehet/und der/so die Karthe gegeben/uff die-
se masse/wenn ers braucht/die letzten 4. Blat zukauf-
fen bekommt. Und wenn

17. Articul.

Sichs füget/ daß der Erste oder Andere des Kaufes
nicht benöthiget / und vorhin annehmliche Karthe in
Händen/darauf er sich getrauet zu spielen/mag er die
Karthe wohl hinlegen und sagen/ich kaufe nicht/dem
un-

ungeachtet aber hernacher / wenn die andern gekauf-
fet / wieder zu solcher greiffen / und mit spielen. Dar-
gegen

18. Articul.

Derjenige / so gar nichts in Händen / damit er sich
getrauet zuverkommen / zum Mitspielen oder Kauf-
fen nicht gezwungen ist / sondern darff die Karthe e-
benfals nur hinlegen. Aber

19. Articul.

Ben Verlust der darauf gesetzten Straffe nicht sa-
gen: Ich spiele nicht / sondern gleich Jenem beynt
17. Punct / welcher die beste Karthe in Händen / und
gleicher gestalt keines Kauffens vonnöthen / diese
Worte sprechen: Ich kauffe nicht / damit die andern
Mit-Gameraden auff beyderley Art nicht wissen / wo
die gute Karthe sitzen möchte. Und schicket sichs

20. Artic.

zuweilen / daß der / so kauft / 4. Täuser zusammen
bekommt / jener hingegen / so vorher sich hingelegt /
und nicht zuspielen gewillet gewesen / etliche besetzte
Könige / und solche Karthe in Händen / damit er die-
sen uf sothane 4. Täuser den Stich abzugewinnen
sich getrauet / uf welchen Fall Jenen / wenn er keine
andere Wort gebrauchet / als er kauffe nicht / aller-
dings zuspielen frey stehet.

B

Muß

21. Articul.

Muß von Rechts wegen der Jenige / unter denen
 2. Vorsitzenden / so anfänglich ein Taus bekommen /
 auch kauffen / solte er auch gleich sonst kein gezehend
 Blat darbey haben / welches dem / so die Karthe gie-
 bet / so ferne auch zwinget / wenn er anders vor jenen
 beyden zu kauffen bekömmet ; widrigen falls aber / da
 beyde Kauf-Karthten genommen werden / und er
 gleich 1. Taus in Händen / ihme doch mit zuspielen / o-
 der es zu unterlassen frey stehet / es wäre denn Sache /
 daß er 2. Täufer hätte / uf welche Maße er so wohl
 als jene beyde uf 1. Taus mit zuspielen gezwungen ist /
 mag zum kauffen kommen oder nicht. Und hat

22. Artic.

Dieser / so die Karthe giebet / auf solchen Fall dar-
 bey diesen Vortheil / daß er / ob er gleich mit spielen
 kan / oder nicht / dennoch nicht ehender sagen darf / biß
 jene beyde ausgespielt / und er zum Zuwerffen oder
 Stechen kömmt / sondern mag die Worte vorhero
 brauchen : Ich habe das Ansehen / und hernach zu
 thun was ich will. Gefällt ihme hernach der Aus-
 schlag / und getrauet sich darbey etwas zu prosperiren /
 kan er so dann zu seiner Karthe greiffen / zuwerffen /
 und ebenfalls mit spielen.

Wann

23. Artic.

Wenn sichs zuträgt/ daß unter den 3. Spielenden nur einer kauft/ und also 4. Blätter liegen bleiben/ und von andern beyden nicht verlangt würden/ soll der Erste/ so die obersten 4. Blätter kauft/ und solcher Kauf ihme schlecht gelungen/ so ferne frey stehen/ die letzten 4. auch/ wenn er einen Spieler vor sich hat/ vollends zukaufen/ alleine er muß vorhero/ im Fall er den Stich verspielet/ zu doppelten Stamm sich offeriren.

24. Articul.

Wer 4. Täufer zusammen bekömmt/ muß / so bald er solche ansichtig wird/ pfeiffen/ damit sich die Mitspielenden in einem und dem andern darnach richten können. Und wer

Artic. 25.

Vier Täufer bekömmt und den Stich darauf verspielet/ muß solchen mit einer Marksch verbüßen/ und hat er 4. Täufer / und alsbald bey Wahrnehmung derselben nicht gepfeiffen / soll er duppelden Stamms verlustiget seyn/ und derselbe im Stich gesetzt werden / iedoch ist er nicht schuldig zupfeiffen/ daß man ihn über eine Meilweges höre.

Artic 26.

Wird von Gemeinen Mann meist 4. Groschen und weniger nicht / von ieglichen der 3. Spieler bald anfangs

fangs des Spiels aufgesetzt / von denen Vornehmen
auch wohl 6. 8. 12. und 16. Groschen / ja wohl gar zu
Thalern / und also was einen ieglichen beliebet.
Und wenn

Artic. 27.

Die erste Marksch gefällt / soll vor allen dingen da-
von die Karthe bezahlet werden / das übrige aber dem
Gewinner verbleiben. Auch wenn

Articul. 28.

Das erste Geld verspielet / und sie noch ferner mit
einander zu kurzweilen belieben / ist der / so verspielet /
die Helffte des / so viel er erstlich aufgesetzt / wiederum
nachzusetzen gehalten / welches er zu mehrmahlen / so
ferne es unglücklich gehet / also practiciren kan / iedoch
alle mahl so viel / als das erste mahl nachgesucht wor-
den / wieder nachsetzen muß / und weniger nicht.

Artic. 29.

Stehet einen ieden Theil / so lange ihm beliebet / zu
spielen / und auch auffzuhören frey ; Es geschehe denn
eine gewisse Zeit zu spielen / unter ihnen absonderliche
Vergleichung.

Articul. 30.

Wird in diesen Spiele eins theils wenn Dritt-
mann past / und ihrer 2. nur mit einander allein spie-
len / mehrentheils nachn Leesten gerechnet / und aus-
ge-

gezahlet/ anders theils aber / und wenn sie alle 3. mit einander spielen / die Augen gezehlet/ und darnach ausgezahlet.

Artic. 31.

Muß die Kauff=Karthe absonderlich / auch der Stich absonderlich/ eins so hoch als das andere/ bezahlet werden.

Artic. 32.

Gilt der Stich vor alles / welcher auch das Spiel gewinnet/ und das Geld erobert. Und

Articul. 33.

Bekommt der/ so den Stich hat/ von andern / der mit ihm gespielt/ wenn dieser gar keine Leesten/ und also Marksch worden/ bey Auffsetzung 4. Groschen/ in allen 18. Pfennige/ von Drittman aber/ so nicht mit gespielt/ nur 3. Pf. vorn Stich/ und muß

Artic. 34.

Der Zenige so gemarkscht worden/ hierüber noch in die Höhe steigen/ und zur Recreation der 18. Pf. ein Glas Bier/ auch wennes höher gespielt wird/ nach Gelegenheit ein Glas Wein/ worzu ihm seine Cameraden von Rechts wegen ein anmuthig Kunda/ und also ein frisch Herz machen sollen/ austrincken.

Be=

Artic. 35.

Bekommt der Stich ferner / wenn solcher mit 7. Leesten erhalten / von dem / so nur 1. Leeste / 1. Groschen vor 6. Leesten 10. Pfennige / vor 5. Leesten 9. Pf. vor 4. Leesten 8. Pf. vor 3. Leesten 3. Pfenn. vor 2. Leesten 2. Pf. vor 1. Leeste aber gar nichts / sondern muß mit den / so 7. Leesten / aber den Stich nicht hat / zugleich aufheben. Dargegen

Artic. 36.

Wenn es zu Dritt gehet / und sie alle Dreue mit einander spielen / auch ieglicher was gestochen / oder doch wenigstens ihrer zwey eine oder mehr Leesten bekommen / muß ein ieglicher die Augen zehlen / und vor 4. Augen / dem / so den Stich hat / nebst 3. Pf. vorn Stich / und 3. Pf. vor die Kauff-Karthe / welcher gekauft / bezahlen / hat er aber nicht kauft / bezahlt er nur dem Stich / und jede 4. Augen / so viel er derer weniger als Jener / so gestochen / mit 1. Pfennig. Es fügte sich denn / daß er Jenen mit den Augen übertriffe / muß er solche gleichfalls von Jenen uf diese Maße bezahlt bekommen / und rechnet er vor allen Dingen den Stich / und wenn er die Kauff-Karthe bezahlen muß / drauff abe / das Ubrige bekommt oder giebt er hinaus. Desgleichen thut auch

Der

Articul. 37.

Der Andere / so dem Stich verspielt / und müssen hernach diese Beyde absonderlich mit einander zehlen / welcher die wenigsten Augen / muß Jenen / so viel mahl 4. Augen er mehr / denn dieser / hinwieder mit 1. Pfennig bezahlen / weiter er ihm aber nichts geben darff.

Articul. 38.

Und sichs füget / daß der / so dem Stich bekömmt / zugleich 6. Leesten / jene beyde Spiel-Genossen aber / iedweder nur eine Leeste hat / giebt von ieden beyden ins gemein ein ieglicher einen guten Groschen / und braucht es auff solche Maße keines Zehls / sondern sind bey so gestallten Sachen vieles Rechens und Kopffbrechens überhoben.

Articul. 39.

So gilt in Zehlen das Tauf 5. der König 4. der Obermann 3. der Untermann 2. die Zehne 1. die 9. 8. und 7. aber gar nichts.

Articul. 40.

Soll von keinen Theil einig Blat / in Austheilung der Karthe / noch sonst / angesehen / in gleichen auch die weg gekauffte / und ein mahl Leesten weise abgespielte Karthe / unbegucktet liegen gelassen werden / bey gewisser darauff gesetzter Straffe. Auch

Rei-

Articul. 41.

Keiner dem andern die Karthe verrathen/ sondern in dem Stück/ so viel zum Spiel schädlich/ das Maul halten/ seine Karthe hinlegen/ und ein besser Spiel erwarten/ gleichfals bey Straffe.

Articul. 42.

In Karthengeben soll ein ieglicher vorsichtig seyn/ damit der eine Theil nicht zu viel/ der andere aber zu wenig Blätter bekömmt/ und die Mühe hernach umsonst/ auch nur viel Zeit dadurch vergeblich hingebacht wird/ manchen auch/ der sonderlich seine Karthe in Händen/ großen Verdruß causiret.

Artic. 43.

Auch insonderheit sein ehrlich und auffrichtig sich erweisen/ mit Willen und Vorsatz nicht falsch spielen/ und dardurch nur Ungelegenheit und Zänckeren verursachen. Bevorab aber

Artic. 44.

Soll das Wincken und Deuten mit den Händen/ Füßen/ und auff was masse es geschehen mag/ in alle Wege bey höchster Straffe verbothen seyn/ NB. sonderlich wenn ihrer zween mit einander heben und legen/ ungebührlicher weise einander zuwerffen/ oder heimlich zustecken/ damit sie dem dritten guten Tropfen die Augen verblenden/ und also leichtlich um sein
Geld

Geld bringen/ derowegen / wann solche vorhanden
 seyn/ und die Besizer an dem Tisch solches sehen/
 sollen sie ohne alle Einrede/Macht haben/ die jenigen
 Verbrechere um ihr heraus-oder vor sich gethanes
 Geld gänzlich zustraffen/darnach sie sich zurichten.

Artic. 45.

Welcher Theil am ersten Zanck erreget / oder aus-
 schläget/ soll anfänglich mit nachdrücklicher Straffe
 angesehen/ auch letztlich wohl gar/ Krafft dieser Ord-
 nung aus der löblichen Gesellschaft gestossen werden.

Artic. 46.

Die Karthe/ wenn sie aus Versehen vergeben oder
 auffgeworffen/ soll uff Erkänntniß der Spielenden
 wieder eingestossen/ und anders gemenget werden.
 Und wenn

Articul. 47.

Ein Theil oder der andere in Zuwerffen/ oder son-
 sten was versiehet/ und ehe ers innen wird / darzwi-
 schen gespielt worden/ ist es hernach nicht mehr denn
 billig/ vor ungültig zuachten/ und heist so dann / ver-
 sehen ist auch verspielet.

Articul. 48.

Muß gut Geld / von einen Theil auch so viel als
 von andern redlich auffgesehet/ richtig ausgezahlet/
 und ohne falsch gezehlet und angesaget. Auch

§

Von

49. Articul.

Von ieden Theil/wenn Farb verhanden/richtig zu bekennet/oder recht gestochen und zugeworffen werden.

Articul. 50.

Da auch einer aus Unfall Geld verspielet/solle ihm über eine Marksch nicht geborget werden/denselben hat er/wenn er auffhöret/Macht auffzuschlagen/will er aber weiter ohne Geld spielen/ und ihm die Gesellschaft gutwillig borgen/ er aber darbey tieffer in die Schuld geräth/ soll er schuldig und pflichtig seyn dasselbe bey Heller und Pfening auszuzahlen.

51. Artic.

Wann sichs auch zutrüge/ daß etwa junge Spieler verhanden wären/ soll man mit denenselben ein wenig gemacht thun/und auf ein mahl über einen halben Thlr. oder 16. Groschen Lehrgeld nicht nehmen/denn ein junges Blut gar bald abgeschreckt werden kan.

Artic. 52.

Da nun einer einen solchen Schüler bekömmt/soll er ihm alle Stück/Griff und Würffe nicht alsobald weisen/sondern ein altes Tücklein zu einen Stich vor sich behalten/damit nicht der Jünger alsbald über seinen Meister werde.

Articul. 53.

Und da man auffhören will/soll man zuvor noch etliche

liche Spiel/ wie man sich derselben vergleichen wird /
anlegen/ und das Letzte allezeit einen Gesellen-Ritt
und Meister-Spiel nennen.

Artic. 54.

Soll kein Theil/bey ungenandter Straffe/einigen
Fluchens/Schweren und Gotteslästerlichen Wünt-
schens sich gelüsten lassen/oder sonst ungebührlich sich
verhalten/es wäre denn/das es mit der löblichen Ge-
sellschaft Willen und Bewust geschehe/und selbige es
ihm unter guten Freunden so weit Freyheit geben
thäte.

Im übrigen ist dieses Rumpffen ein recht artiges
und kurzweiliges Spiel/ welches keine albern oder
einfältigen Leute erfordert / sondern sehr klug und
mit Verstand gespieler seyn will / denn sich gar bald
mit einem Blat oder Wort-Wechseln um wie viel ge-
schadet und verworffen ist; daher wer es nicht geler-
net/ oder diese Ordnung zu seiner Information hat/
derselbe sich lieber damit unbeküelt lassen mag / er
wolte es denn lernen/und Profesion davon machen/
uff welchen Fall er zuörderst sich dieser Ordnung
wird bedienen/und bey dem Anfang in Aufsetzen nicht
übersteigen/bis es recht gelernet/ und andern die
Spize biethen kan.

Die befindlichen Errores
wird der geneigte Leser nach besten Verstande corrigi-
ren/

ren/ und nach Gefallen solche Ordnung vermehren
 und vermindern/ dessen sich der Author in allen sub-
 mittiren und gelieben lassen will.

Das Karthen-Spiel bleibt ungewehrt /
 Wenn man zu rechter Zeit auffhört /
 Das ist im Spiel die größte Kunst /
 Wer da auffhören kan mit Gunst /
 Der ist weiß und auch wohl gelehrt /
 Der alle Ding zum besten kehrt /
 Thu das und laß das Hadern seyn /
 Auch unbeküm'm'rt wers Geld steckt ein /

am

E N D E



1077

497

20





rck/
 Stärck/
 Spiel mit hält/
 n m Verstand/
 and/
 n-Gehirn/
 ührn/
 n/
 hlossen/
 Stolz seyn/
 en ein/
 idfcher Sinn/
 In hierinn/
 Streit/
 h/
 iebt/
 n übt/
 aus
 gleich der Lauf/
 Da=

